

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeine Bestimmungen

- (1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Auftragnehmer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend „Kunde“) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (3) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Auftragsänderungen

- (1) Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche oder in Textform (z. B. per E-Mail) übermittelte Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch Ausführung des Auftrags zustande.
- (3) Bei Fertigungs- und Bearbeitungsaufträgen behält sich der Auftragnehmer aus technischen Gründen eine branchenübliche Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10 % der bestellten Menge vor. Berechnet wird die tatsächliche Liefermenge.
- (4) Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.

§ 3 Preise, Beistellungen und Werkzeuge

- (1) Die Preise gelten ab Werk/Versendungsort (EXW gemäß Incoterms 2020) ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung, gesetzlicher Mehrwertsteuer, bei Importlieferungen Zöllen sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2) Konstruktionen, Formen, Werkzeuge, Modelle und EDV-Daten, die vom Auftragnehmer gefertigt oder erstellt werden, bleiben auch dann alleiniges Eigentum des Auftragnehmers, wenn der Kunde hierfür Kostenbeiträge leistet. Der Auftragnehmer gewährt dem Kunden für diese Gegenstände Musterschutz ausschließlich für dessen Fertigungsaufträge. Dieser Schutz erlischt, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder über einen Zeitraum von mindestens zwei (2) Jahren keine Folgeaufträge mehr erteilt. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftragnehmer berechtigt, die Formen, Modelle und Daten ohne Rückfrage zu verwerten oder zu vernichten.
- (3) Verändern sich nach Vertragsschluss unvorhersehbar wesentliche Kostenfaktoren (z. B. Rohstoff-, Material-, Energie- oder Personalkosten), ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise im Rahmen der eingetretenen Veränderungen angemessen anzupassen, sofern zwischen Vertragsschluss und Ausführung mehr als vier Wochen liegen.

§ 4 Zahlungsbedingungen, Fälligkeit und Verzug

- (1) Im Angebot aufgeführte Edelmetallpreise sind unverbindliche Orientierungswerte. Maßgeblich für die Abrechnung ist der am Tag der Auslieferung geltende unternehmenseigene Verkaufspreis (Hauspreis) des Auftragnehmers. Dieser beinhaltet einen kalkulatorischen Aufschlag zur Abdeckung untertägiger Kursschwankungen sowie des Kursrisikos.
- (2) Rechnungen sind spätestens bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum netto ohne Abzug zu begleichen. Sofern auf der Rechnung kein abweichendes Datum angegeben ist, gilt für Rechnungen über Metall-Halbzeuge, Edelmetall-Halbzeuge, Verformungskosten oder galvanotechnische Produkte eine Zahlungsfrist von 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Edelmetall- und Umarbeitungsrechnungen sind sofort nach Erhalt netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (3) **Hinweis zu Edelmetallanteilen / Kursschwankungen:** Edelmetallpreise unterliegen Markt- und Kursschwankungen. Gerät der Kunde mit der Begleichung von Rechnungen, die Edelmetallanteile enthalten, in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, Kurssteigerungen der Edelmetallanteile, die zwischen dem Fälligkeitsdatum und dem Tag des tatsächlichen Zahlungseingangs entstehen, als Verzugschäden separat nachzuberechnen.
- (4) Zahlungen sind per Banküberweisung spesenfrei auf das Konto des Auftragnehmers zu leisten. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer über den Betrag endgültig verfügen kann. Vertretende Personen oder Beauftragte des Auftragnehmers sind nur bei Vorlage einer schriftlichen Inkassovollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.
- (5) Bei Überschreitung des Fälligkeitsdatums/Zahlungsziels gerät der Kunde automatisch und ohne separate Mahnung in Verzug. Bei Verzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (derzeit 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a.) berechnet. Die Geldendmachung eines höheren nachgewiesenen Verzugschadens (z. B. angefallene Bankzinsen/Kreditkosten) sowie der gesetzlichen Verzugsauschale (§ 288 Abs. 5 BGB) bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 5 Vermögensverschlechterung und Rücktritt

- (1) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch des Auftragnehmers durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z. B. bei Zahlungsstockung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen), ist der Auftragnehmer berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
- (2) Der Auftragnehmer ist in diesem Fall zudem berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Wird die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Aufforderung erbracht, kann der Auftragnehmer nach Fristablauf vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Ist der Kunde gegenüber dem Auftragnehmer im Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Kunden zur Verfügung gestelltes oder überreignetes Edelmetall zur Abdeckung offener Forderungen zum aktuellen Ankaukskurs zu verwerten und zu verrechnen.
- (4) Der Kunde tritt für den Fall des Verzugs bereits jetzt etwaige Urheber- und Verwertungsrechte an den bearbeiteten Waren, Entwürfen und Mustern im Umfang der offenen Forderungen an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.

§ 6 Lieferzeit, Teillieferung und Höhere Gewalt

- (1) Liefer- und Verarbeitungsfristen gelten nur als annähernd vereinbart, es sei denn, eine Frist oder ein Termin ist ausdrücklich als verbindlich zugesagt. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung aller vom Kunden beizustellenden Unterlagen, Edelmetalle oder Beistellmaterialien.
- (2) Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind. Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (3) Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Pandemien, behördliche Anordnungen, Rohstoff-, Energie- oder Personalmangel, Betriebsstörungen sowie erhebliche Verzögerungen bei der Belieferung durch Unterprioritäten, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verlängern die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Gerät der Auftragnehmer in Lieferverzug, kann der Kunde erst nach fruchtlosem Ablauf einer vom Kunden schriftlich gesetzten Nachfrist von mindestens vier (4) Wochen vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen Verzugs richten sich ausschließlich nach § 13 dieser Bedingungen.

§ 7 Annahmeverzug

Nimmt der Kunde die Ware nach Meldung der Versandbereitschaft unberechtigt nicht an oder ruft er sie nicht fristgerecht ab, hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten (z. B. Transport- und Lagerkosten) zu tragen. Bei Eigenlagerung durch den Auftragnehmer kann dieser monatlich eine Lagerpauschale in Höhe von 0,5 % der Bruttoauftragssumme des Lagergutes berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer, dem Auftragnehmer der Nachweis höherer Lagerkosten vorbehalten. Unbeschadet dessen ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Ausfaltung einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist neu zu beliefern.

§ 8 Gefahrübergang und Versand

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer noch andere Leistungen (z. B. Transportkosten) übernehmen hat.
- (2) Der Zeitpunkt der Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr vom Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Auftragnehmer dies dem Kunden angezeigt hat.

§ 9 Spezifische Bestimmungen zur Metalverarbeitung & Edelmetallkontoführung

A. Anlieferung und Edelmetallkonto:

- (1) Der Kunde stellt dem Auftragnehmer vor Durchführung des Auftrags ausreichende Mengen des entsprechenden Edelmetalls kosten- und spesenfrei zur Verfügung. Das angelieferte Metall muss im freien Eigentum des Kunden stehen und frei von Rechten Dritter sein.
- (2) Der Auftragnehmer führt für den Kunden ein Edelmetallkonto als Kontokorrent. Beistellungen und Verarbeitungen werden dort fortgeschrieben.
- (3) Gerät das Edelmetallkonto des Kunden ins Soll, hat der Kunde den Sollstand innerhalb von 7 Kalendertagen nach Mitteilung des Kontostandes durch Nachlieferung des entsprechenden Edelmetalls auszugleichen. Wird der Sollstand nicht fristgerecht ausgeglichen, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Konto gegenüber dem Kunden zu Tagespreisen zuzüglich eines Kursrisikoaufschlags von 10 % in Rechnung zu stellen. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig.
- (4) Anlieferungskosten und Transportgefahren bezüglich des Beistellmaterials trägt der Kunde. Das Material ist sachgemäß und nach Weisung des Auftragnehmers zu verpacken. Leergut wird nur auf Wunsch und auf Kosten des Anlieferers zurückgeschickt.

B. Abrechnung und Materialbeistellung:

- (1) Das Verwiegen erfolgt beim Eingang des Materials im Werk des Auftragnehmers mit verbindlicher Wirkung für den Kunden. Auf Grundlage der ermittelten Gewichte (ggf. Gewichte nach Schmelzen/Reinigen) sowie ggf. einer Laboranalyse wird eine Abrechnung erstellt. Diese gilt als verbindlich anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von einer (1) Woche nach Abrechnungsdatum schriftlich oder in Textform widerspricht.
- (2) Bei beigestelltem Material, das zum Direktguss übergeben wird, erfolgt keine Prüfung auf Menge, Qualität oder Zusammensetzung durch den Auftragnehmer. Die Eignung liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Eine Haftung des Auftragnehmers für Rückstände, Legierungsfehler, Einschlüsse, Fehlgüsse oder Folgeschäden aus unzureichender Reinheit des beigestellten Materials ist ausgeschlossen.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, mangelhaftes oder verunreinigtes Material abzulehnen. Erhöhen unbekannte Materialeigenschaften den Be- oder Verarbeitungsaufwand, behält sich der Auftragnehmer eine entsprechende Preisanpassung vor.

C. Rügepflicht bezüglich Edelmetallkonto / Differenzen:

Gewichts- oder Gehaltsdifferenzen bei Edelmetallen oder Gutschriften sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Werktagen nach Anlieferung oder Erhalt der Abrechnung schriftlich oder in Textform zu rügen. Bei Versäumnis dieser Frist sind Einwendungen bezüglich Gewicht und Gehalt ausgeschlossen.

§ 10 Untersuchungspflicht, Mängelrüge und Fertigungsstandard

- (1) Sonderanfertigungen / Stand der Technik: Sämtliche Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers erfolgen als individuelle Sonderanfertigungen im Kundenauftrag. Der Leistungsumfang sowie der Maßstab für Mängelfreiheit richten sich ausschließlich nach der Einhaltung des Standes der Technik im Zeitpunkt der Auftragsausführung sowie den ausdrücklich in Textform vereinbarten Spezifikationen. Branchenübliche oder technisch unvermeidbare Abweichungen in Material, Farbe, Gewicht, Abmessung oder Ausführung stellen bei Sonderanfertigungen keinen Mangel dar.
- (2) Untersuchungs- und Rügepflicht: Der Kunde hat die gelieferte Ware oder Werkleistung unverzüglich nach Ablieferung bzw. Abnahme sorgfältig auf Vollständigkeit, offensichtliche Mängel und die Ausführung nach dem Stand der Technik zu untersuchen (§ 377 HGB).
- (3) Offensichtliche Mängel, Falschlieferungen oder Fehlenungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von **sieben (7) Kalendertagen** nach Ablieferung, schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) anzuzeigen. Transportschäden sind zusätzlich sofort gegenüber dem Frachtführer zu dokumentieren.
- (4) Verdeckte Mängel (Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Erstprüfung nicht erkennbar waren) sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der Rüge- und Verjährungsfrist gemäß § 11, in Textform anzuzeigen.
- (5) Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung oder rechtzeitige Mängelanzeige, gilt die Ware oder Sonderanfertigung hinsichtlich dieses Mangels als genehmigt und Mangelfolgerrechte sind ausgeschlossen.

§ 11 Sachmängel und Haftungsausnahme

- (1) Maßstab der Mängelfreiheit: Ein Sachmangel liegt nur vor, wenn die Ware oder Dienstleistung bei Gefahrübergang nicht dem aktuellen Stand der Technik entspricht oder von den explizit schriftlich festgelegten Vorgaben des Kunden abweicht. Für Mängel, die auf unvollständigen, fehlerhaften oder verspätet übermittelten Vorgaben, Zeichnungen, Daten oder fehlerhaftem Beistellmaterial des Kunden beruhen, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
- (2) Nacherfüllung: Bei rechtzeitig gerügten und berechtigten Sachmängeln leistet der Auftragnehmer nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung (Nacharbeit) oder Ersatzlieferung (Neuerfertigung). Der Kunde hat dem Auftragnehmer die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren und die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zur Verfügung zu stellen.
- (3) Ausschluss bei Eingriffen: Die Gewährleistung entfällt vollständig, wenn der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers die Sonderanfertigung selbst verändert, unsachgemäß behandelt, bearbeitet oder durch Dritte nacharbeiten lässt.
- (4) Eingeschränkte Verjährungsfrist: Sofern gesetzlich zulässig, verjähren Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln bei Sonderanfertigungen in einem (1) Jahr ab Ablieferung bzw. Bereitstellung der Ware.
- (5) Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadensersatz wegen Mangelfolgeschäden, richten sich ausschließlich nach den Regelungen in § 13 (Haftung auf Schadensersatz) dieser AGB.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden aktuellen und künftigen Forderungen des Auftragnehmers gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragsparteien bestehender Lieferbeziehung.
- (2) Die vom Auftragnehmer an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Auftragnehmers (Vorbehaltsware).
- (3) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, erfolgt dies für den Auftragnehmer als Hersteller (§ 950 BGB), ohne dass daraus Verbindlichkeiten für den Auftragnehmer erwachsen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren stiehlt dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Anschaffungswert der anderen verwendeten Waren zu.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungsbehaft in voller Höhe (bzw. in Höhe des Miteigentumsanteils) an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Der Kunde wird ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen, solange die Ermächtigung nicht widerrufen wird.
- (5) Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern.
- (6) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 10 %, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.
- § 13 Haftung auf Schadensersatz
 - (1) Grundsatz: Der Auftragnehmer haftet für Schadensersatz – unabhängig vom Rechtsgrund (z. B. wegen Mängeln, Lieferverzug oder sonstigen Pflichtverletzungen) – ausschließlich nach den Regeln dieser Ziffer (§ 13).
 - (2) Fälle voller Haftung: Der Auftragnehmer haftet im gesetzlichen Umfang ohne Einschränkung für Schäden
 - (a) aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - (b) Schäden, die vom Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden,
 - (c) das Fehlen von ausdrücklich schriftlich zugesicherten Eigenschaften oder Garantien,
 - (d) gesetzliche Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - (3) Begrenzte Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit: Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die für das Erreichen des Vertragszwecks wesentlich ist (sog. Kardinalpflicht), haftet der Auftragnehmer nur für den Schaden, der bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbar war.
 - (4) Haftungsausschluss im Übrigen: Für alle sonstigen Fälle von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
 - (5) Freistellung bei Kundenmaterial / Produkthaftung: Wird der Auftragnehmer von Dritten wegen Produktschäden in Anspruch genommen, die durch fehlerhaftes Beistellmaterial oder Vorgaben des Kunden verursacht wurden, stellt der Kunde den Auftragnehmer von diesen Ansprüchen und den Kosten der Rechtsverteidigung frei.

§ 14 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von dem Auftragnehmer anerkannt sind.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, angefallene Bearbeitungs-, Verzugs- und Nebenkosten direkt mit den im Edelmetallkonto verbuchten Metallguthaben des Kunden zu verrechnen.

§ 15 Datenschutz

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden zur Erfüllung des Vertrages und zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen gemäß den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers in **Pforzheim**.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist **Pforzheim**, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts.
- (4) Maßgebend für die Auslegung des Vertragstextes und dieser AGB ist ausschließlich die deutsche Sprachfassung.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.